

Benutzungsordnung

1. Aufgaben

Das P. Walter Jacob Archiv der Walter A. Berendsohn Forschungsstelle für deutsche Exilliteratur hat die Aufgabe, die ihm überantworteten Unterlagen und Materialien zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und zugänglich zu machen.

2. Benutzerkreis

Die Benutzung ist nach Maßgabe der Benutzungsordnung jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Jeder hat das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen zu benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nichts anderes ergibt.

3. Benutzungsantrag

(1) Der Benutzungsantrag ist schriftlich für das laufende Kalenderjahr, unter Verwendung eines Vordruckes zu stellen. Der Benutzer ist zu wahrheitsgemäßen Angaben über seine Person, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck verpflichtet. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Für jeden Wechsel des Forschungsgegenstandes bzw. des Arbeitsthemas ist ein neuer Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Personal des P. Walter Jacob Archivs bzw. der Walter A. Berendsohn Forschungsstelle für deutsche Exilliteratur.

(2) Die Benutzungsgenehmigung gilt für das laufende Kalenderjahr, den im Antrag angegebenen Zweck und den angegebenen Forschungsgegenstand.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Benutzungsbeschränkungen

Das P. Walter Jacob Archiv behält sich vor, die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen,
- der Erhaltungszustand oder der Bearbeitungsstand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- Bestände oder Bestandteile hausintern oder anderweitig benutzt werden
- der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzerordnung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern der Benutzung entgegenstehen.

6. Rücknahme und Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Das P. Walter Jacob Archiv kann die Benutzungsgenehmigung zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn

- für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzerordnung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- der Benutzer Urheber und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter verletzt.

7. Benutzung im Archiv

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten, die auf der Homepage der Walter A. Berendsohn Forschungsstelle für deutsche Exilliteratur angegeben sind, und in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

(2) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt - nach Ermessen des P. Walter Jacob Archivs - entweder im Original oder in verfilmter Form. Dabei werden nur so viele Archivalien vorgelegt, dass eine vollständige Kontrolle bei Rückgabe für die Angestellten des Archivs möglich bleibt.

(3) Der Benutzer trägt nach Empfang des Archivgutes gut leserlich das Datum der Benutzung und seinen Namen in das in den Akten befindliche Benutzerblatt ein. Das Archivgut wird dem Benutzer in der Regel nach vorheriger Bearbeitung vorgelegt. Die Ausgabe ist von der Dauer der Vorbereitung abhängig.

(4) Für die Benutzung von Archivgut sind grundsätzlich die Benutzeranträge des P. Walter Jacob Archivs zu verwenden.

(5) Archivalien dürfen nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von demjenigen Benutzer eingesehen werden, der dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Zahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.

(7) Die vorgelegten Archivalien und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern,
- Bestandteile des Archivgutes, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken usw. zu entfernen,
- Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu tilgen,
- Archivgut als Schreib- und Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(8) Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung.

(9) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Archivalien und Hilfsmitteln, die er oder seine Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben.

(10) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Werk, das er unter Verwendung des Archivgutes verfasst oder erstellt hat, dem P. Walter Jacob Archiv nach Fertigstellung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Reproduktion von Archivgut

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen ist genehmigungspflichtig. Ein Anspruch auf Vervielfältigung besteht nicht. Die Kopien sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch und nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen. Es dürfen keine vollständigen Bände und Akten kopiert werden. Weitere Einschränkungen können aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen gelten. Das P. Walter Jacob Archiv entscheidet über die Art der Vervielfältigung. Es legt fest, ob die Kopien von dem/der Benutzer/-in oder vom Archivpersonal anzufertigen sind.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des P. Walter Jacob Archivs vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem P. Walter Jacob Archiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, ist außerdem die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Die Leiterin der Walter A. Berendsohn Forschungsstelle für deutsche Exilliteratur

Prof. Dr. Doerte Bischoff